

# Regelauflagen für Schießstätten

Folgenden allgemeinen Auflagen für das Betreiben von Schießstätten sind zu beachten:

1. Auf der Schießstätte darf nur mit den für diese zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden. Ein entsprechender deutlicher Aushang ist in den jeweiligen Schützenständen anzubringen.
2. Es darf nur auf die im Erlaubnisbescheid der zuständigen Behörde genannten maximalen Anzahl von Schießbahnen und zulässige Entfernungen geschossen werden. Die Schützen haben nur auf die dem jeweiligen Schützenstand zugehörige Scheibe zu schießen; zugelassene Anschlagarten sind zu beachten.
3. In der Schießstätte muß eine aktuelle Schießstandordnung und eine Tafel zum Anschreiben der verantwortlichen Aufsichtsperson(en) an gut sichtbarer Stelle vorhanden sein.
4. Es darf nur unter Aufsicht verantwortlicher Aufsichtspersonen nach § 10 AWaffV<sup>1</sup> geschossen werden; die Pflichten der Aufsichtspersonen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 AWaffV.
5. Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. Die Aufsichtsperson darf selbst während ihrer Aufsichtstätigkeit am Schießen nicht teilnehmen. Sie hat sicherzustellen, daß niemand mit einer geladenen Waffe den Schießstand verläßt.
6. Im Schießstand bzw. in den Schützenständen dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den eventuell von diesen bestellten Helfern) aufhalten. Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluß stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
7. Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrstände oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen. Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht dem Schießbetrieb dienen, freizuhalten.
8. Bei Störungen z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
9. Unbeschadet anderer Forderungen sind grundsätzlich in einer Schießstätte bereitzuhalten:
  - ausreichender Verbandskasten
  - geeigneter und überprüfter Feuerlöscher
  - netzunabhängige Notbeleuchtung (mind. starke Taschenlampe)Die Verwahrte der o.a. Gegenstände sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
10. Der zuständigen Behörde ist von dem Betreiber der Schießstätte ein Nachweis über den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 27 Abs. 1 WaffG-neu<sup>2</sup> z.B. über die Rahmenversicherung des Bayer. Sportschützenbundes e.V. zu erbringen.
11. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießstätte mit allen Sicherheitseinrichtungen laufend auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden wie z.B. an den Geschoßfängen oder Einzäunungen bei offenen Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
12. Sollen Waffen und Munition in der Schießstätte aufbewahrt werden, so müssen diese diebstahlsicher entsprechend den einschlägigen Vorschriften des § 36 WaffG-neu bzw. AWaffV untergebracht sein. Schußwaffen sind im ungeladenen Zustand und getrennt von Munition sowie Geschossen aufzubewahren.
13. Jede wesentliche Änderung in der Beschaffenheit und der Art der Nutzung der Schießstätte bedarf der erneuten Erlaubnis. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Festlegungen aus früheren Gutachten und Bescheiden gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.
14. Auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Schießstätten insbesondere im Bezug auf die Aufgaben der verantwortlichen Aufsichtspersonen (4. Abschnitt der AWaffV) und die Vorschriften über das Schießen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 27 WaffG-neu wird ausdrücklich hingewiesen.
15. Der Schießbetrieb bei neu erstellten Schießständen darf erst begonnen werden, wenn die Schießstätte sicherheitstechnisch von einem Schießstandsachverständigen überprüft bzw. durch die zuständige Behörde abgenommen worden ist und dabei eventuell festgestellte Mängel beseitigt worden sind (siehe § 12 Abs. 1 AWaffV). Vor der Inbetriebnahme soll der Erlaubnisbescheid gemäß § 27 Abs.1 WaffG vorliegen.
16. Die Aufgabe des Schießbetriebes bzw. die Auflassung der Schießstätte ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

<sup>1</sup> Allgemeine Waffengesetz – Verordnung i.d.F. vom 27. Oktober 2003

<sup>2</sup> Waffengesetz gemäß Art. 1 des WaffRNeuRegG i.d.F. vom 11. Oktober 2002